

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 14 zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Jürgenshagen/ OT Moltenow (Landkreis Rostock)

Vom 28.04.2021

Auf der Grundlage

- des § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301),
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),

in den jeweils geltenden Fassungen, wird Folgendes verfügt:

1. Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet um den Geflügelpestausbruch in einem Hausgeflügelbestand in 18246 Jürgenshagen/ OT Moltenow (Landkreis Rostock) wird mit Wirkung vom 29.04.2021 aufgehoben. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 12 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.03.2021, mit der das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet sowie die darin geltenden Schutzmaßnahmen festgelegt sind, wird widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag


Dr. Aldinger
Amtstierarzt